

Neudruck

Antrag

der CDU-Fraktion und
der Abgeordneten Schülzke, Schulze und Vida

Verlässliche Abstandskriterien für Windkraftanlagen in Brandenburg

Der Landtag Brandenburg stellt fest:

Mit der Änderung des § 249 Baugesetzbuch zum 1. August 2014 hat die Bundesregierung den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Mindestabstände bei Windkraftanlagen selbst zu regeln. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es wegen der Beeinträchtigungen des unmittelbaren Lebensumfeldes durch den Ausbau der Windkraft zunehmend Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung gibt.

Der Landtag Brandenburg möge daher beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Länderöffnungsklausel nach § 249 Baugesetzbuch (BauGB) in Brandenburg anzuwenden und höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung einzuführen. Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Es wird ein Mindestabstand als Abstandsfaktor H ($H = \text{Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich Radius des Rotors}$) von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden festgelegt. Windkraftanlagen, die diesen Mindestabstand nicht einhalten, sind nicht mehr gemäß § 35 BauGB privilegiert. Die Festsetzung des entsprechenden Faktors soll sich dabei u. a. nach technischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen, touristischen und städtebaulichen Kriterien bemessen. Die Einbeziehung fachlicher Expertise Dritter ist in diesem Prozess vorzusehen.
2. Unter Berücksichtigung örtlicher und topographischer Gegebenheiten können Gemeinden weiterhin entsprechende abweichende Festsetzungen zur Unterschreitung dieses Mindestabstandes in ihren Bebauungsplänen treffen, wenn ein Konsens der Beteiligten vor Ort darüber besteht. Hierzu ist entsprechender Kriterienkatalog zu erstellen.
3. Aus Vertrauensschutzgründen für Investoren von Windkraftanlagen und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Land Brandenburg ist eine Bestandsschutzregelung für bestehende Anlagen aufzunehmen.

Dem Landtag Brandenburg wird bis zum Ende des ersten Quartals 2015 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt.

Begründung:

Der weitere Ausbau der Windkraft stößt im Land Brandenburg verstärkt auf Akzeptanzgrenzen in den betroffenen Regionen. Deshalb gilt es, wirtschaftliche und energiepolitische Interessen nicht gegen die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort auszuspielen. Akzeptanz und Transparenz sind wesentliche Voraussetzung für den Umbauprozess der Energieversorgung; die Einführung eines Abstandsfaktors für Windkraftanlagen kann dazu einen geeigneten Beitrag leisten.

Ein denkbarer Mindest-Abstandsfaktor von 10 würde beispielsweise bedeuten, dass ein Windkraftrad mit einer Höhe von 250 m mindestens 2.500 m von der nächstliegenden Wohnbebauung entfernt sein muss.

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Christoph Schulze

Peter Vida

Iris Schülzke